Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt 1

(Änderung vom 29. Juni 2006)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

ı

Die Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 25. Oktober 1979² wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Bst. f

(² Er ist insbesondere befugt:)

f) zur Festsetzung der Gebühren für die Verrichtungen des zuständigen Amtes (Art. 62 Abs. 1 des Bundesgesetzes);

§ 3 Abs. 2

wird aufgehoben.

§ 4 3. Zuständiges Amt

Das zuständige Amt besorgt alle Aufgaben, die durch das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und die dazugehörenden Erlasse den Kantonen übertragen oder vorbehalten sind, soweit nicht durch diese Verordnung oder eine andere kantonale Vorschrift eine andere Behörde oder Amtsstelle als zuständig erklärt wird.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 5

Auf Kosten und Gefahr des Halters werden vom zuständigen Amt in Verwahrung genommen:

(Bst. a-c unverändert)

II.

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Dr. Karl Roos

Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

1

¹Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 784.210.

² GS 17-181.